

Richtlinien für Unterricht und Erziehung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler

Erlass vom 02.01.2006 – II.3 – 170.000.061- 12 -

Gült. Verz. Nr. 721

Inhalt

- 1. Allgemeine Richtlinien**
 - 1.1 Schülerinnen und Schüler**
 - 1.2 Aufgaben und Ziele**
 - 1.3 Erziehung und Unterricht**
 - 1.4 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule**
 - 1.5 Organisation**
 - 1.5.1 Frühförderung**
 - 1.5.2 Ambulante Förderung**
 - 1.5.3 Gemeinsamer Unterricht**
 - 1.5.4 Schule für Hörgeschädigte**
 - 1.5.5 Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum**
 - 1.6 Personelle Qualifizierung und räumlich-sächliche Ausstattung**
 - 1.7 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**
 - 1.8 Lehrpläne**
 - 1.9 Stundentafel**

 - 2. Empfehlungen**
 - 2.1 Erziehung zum Hören**
 - 2.2 Erziehung zur sprachlichen Kommunikationsfähigkeit**
 - 2.3 Rhythmisch-musikalische Erziehung**
 - 2.4 Förderung der Wahrnehmungsfähigkeit**
 - 2.5 Bewegungserziehung**
 - 2.6 Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung**
 - 2.7 Hörgeschädigtenkunde**
 - 2.8 Gebärdensprache**
 - 2.9 Hörstrategien**
- Anhang**

Die Richtlinien für Unterricht und Erziehung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler gliedern sich in allgemeine Richtlinien und in Empfehlungen. Die allgemeinen Richtlinien sind verbindliche Vorgaben.

1. Allgemeine Richtlinien

1.1 Schülerinnen und Schüler

Die sonderpädagogische Förderung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler erreicht Kinder und Jugendliche mit angeborenen bzw. erworbenen Hörschädigungen oder mit zentralen Sprachwahrnehmungsstörungen.

Es sind Kinder und Jugendliche, die

- im Bereich der Wahrnehmung akustischer Reize zwar erhebliche Beeinträchtigungen aufweisen, aber dennoch Lautsprache mit Hilfe von Hörgeräten oder Cochlea-Implant auditiv wahrnehmen können,
- auch bei optimaler Hörgeräte- bzw. Cochlea-Implant-Versorgung Lautsprache nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang auditiv wahrnehmen können,
- trotz normalen peripheren Hörvermögens Lautsprache nicht auf natürlichem Weg erlernen können.

Eine Hörschädigung oder eine zentrale Sprachwahrnehmungsstörung bei Kindern und Jugendlichen ist verbunden mit Folgeerscheinungen wie z.B. sprachlichen, kognitiven, emotionalen und psychosozialen Beeinträchtigungen. Dies betrifft die Wahrnehmung und Verfügbarkeit von Sprache sowie das Sprechen und die Kommunikation, aber auch die Wahrnehmung und das Verstehen der sozialen und sächlichen Umwelt.

Für die kindliche Entwicklung ist insgesamt die Form und Intensität der Kommunikation mit den nächsten Bezugspersonen entscheidend. In der Auseinandersetzung mit ihnen entfalten und bilden sich Persönlichkeit und Identität, wird emotionales und soziales Verhalten erlernt, erweitern sich der Wissens- und Bildungsstand sowie das Abstraktionsvermögen. Ist die Kommunikation durch eine Hörschädigung seit frühester Kindheit beeinträchtigt, so kann sich dies in vielfältiger Weise auf die verschiedenen Bereiche der Gesamtentwicklung der Kinder und Jugendlichen auswirken:

- auf die emotionale und soziale Entwicklung,
- auf die körperliche und motorische Entwicklung,
- auf die sprachliche Entwicklung einschließlich des sprachlogischen Denkens,
- auf die kognitive Entwicklung und
- auf die Entwicklung des Lern- und Leistungsverhaltens.

Hörgeschädigte Kinder und Jugendliche haben Schwierigkeiten bei der Auffassung gesprochener Sprache. Dies führt zu einem verzögerten Spracherwerb und kann Beeinträchtigungen auf der pragmatisch-kommunikativen, der phonetisch-phonologischen, der semantisch-lexikalischen und der syntaktisch-morphologischen Ebene der Sprache zur Folge haben. Insbesondere das sprachlogische Denken, welches die Bildung von Strukturen, das Symbolverständnis, das Abstraktionsvermögen, die Gedächtnisleistungen sowie die innere Sprache fördert, kann hier betroffen sein.

Bei bestmöglicher Förderung können diese Schülerinnen und Schüler eine hohe sprachliche Kompetenz erwerben, auch wenn es ihnen nicht möglich ist, gesprochene Sprache in gleicher Form wahrzunehmen und zu verwenden wie ein gehörender Mensch. Diese Förderung erfolgt auf der Grundlage des natürlichen Spracherwerbs unter Einbezug des Hörens mittels optimaler Hörhilfen und ganzheitlicher Hör-Sprachförderung.

Das Ausmaß der Folgen einer Hörschädigung wird im Einzelfall durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt - wie

- * Beginn der Hörschädigung,
- * Art und Grad der Hörschädigung,
- * Beginn und Art der durchgeführten Fördermaßnahmen,
- * Versorgung mit technischen Hilfen,
- * Kommunikation und Spracherfahrung,
- * Lern- und Leistungsverhalten,
- * Einstellung und Verhalten von Bezugspersonen und Umwelt,
- * soziale und psychosoziale Faktoren sowie das soziokulturelle Umfeld.

1.2 Aufgaben und Ziele

Erziehung und Unterricht sollen hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler befähigen, sich zu mündigen und selbstbestimmten Mitgliedern der Gesellschaft zu entwickeln sowie sich in die Welt der Hörenden und in die Gemeinschaft der Hörgeschädigten einzugliedern. Deshalb sind sie so anzulegen, dass die Kommunikationsbereitschaft und -kompetenz gefördert wird, die Nutzung optimaler technischer Hilfen ermöglicht wird, an der Entwicklung der Sprache und des Sprechens gearbeitet und zur Identitätsfindung und Persönlichkeitsbildung Hörgeschädigter beigetragen wird.

Eine herausragende Bedeutung kommt dem Bereich Kommunikation und Sprache als wesentlichem Element menschlicher Selbstbestimmung zu. Die Entwicklung eines Kommunikationssystems muss sich an der Lebenssituation, den Bedürfnissen und den konkreten, individuellen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dazu bedarf es der intensiven Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule.

Ziel der schulischen Bildung Hörgeschädigter ist es, den Schülerinnen und Schülern möglichst umfassende Kompetenzen in Laut-, Schrift- und Gebärdensprache gemäß ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen zu vermitteln. Dies soll ihnen ermöglichen, mit ihrer hörenden Umwelt zu kommunizieren, an der kulturellen Welt der Hörenden und der Hörgeschädigten zu partizipieren und ihre geistigen, sozialen und emotionalen Fähigkeiten zu entfalten. Dazu sind eine effektive Hörgeräte- oder Cochlea-Implant-Versorgung, eine hörgerechtere Erziehung, intensive Sprach- und Sprecherziehung sowie der angemessene Einsatz von Mimik und Gestik erforderlich. Für *alle* hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler soll die Möglichkeit bestehen, die Fähigkeit zur Gebärdensprache zu erwerben, so dass sie sich auch in einem hörgeschädigten Umfeld mitteilen können.

Im Bereich der kognitiven Entwicklung ist der Erwerb eines altersangemessenen Wissens- und Leistungsstandes - dem jeweiligen Bildungsgang entsprechend - anzustreben. Dabei kann der Einsatz der Gebärde den Prozess der Auseinanderset-

zung mit der sachlichen Umwelt unterstützen und fördern, die Denkentwicklung anregen und stützen sowie das Abstraktionsvermögen entwickeln und erweitern.

Bei hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern, denen auf Grund ihrer individuellen Lern- und Leistungssituation der Erwerb der Laut- und Schriftsprache nicht oder nur in unzureichendem Umfang möglich ist, muss frühzeitig mit dem Aufbau einer Gebärdensprache begonnen werden.

1.3 Erziehung und Unterricht

Die Schule soll für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche ein lebendiges Feld für Erfahrungen aller Art bieten. Lernen soll als ganzheitlicher Prozess verstanden werden, der Raum für die individuelle Förderung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers zulässt.

Hörgeschädigtenspezifisch orientierte Erziehung und Unterrichtsgestaltung beruhen auf einer dem Lernprozess vorangehenden und ihn begleitenden Diagnostik und lassen sich von den übergeordneten Prinzipien Entwicklungsnähe, Ganzheitlichkeit sowie Kommunikations- und Handlungsorientierung leiten. Dies wird dokumentiert durch einen individuellen Förderplan mit den Schwerpunkten Hören, Wahrnehmung, Kommunikation sowie psycho-soziale und kognitive Entwicklung. Hierbei müssen die individuellen Voraussetzungen berücksichtigt und mit den äußeren Anforderungen verbunden werden. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller am Förderprozess Beteiligten ist Voraussetzung für die Qualität des Förderplans.

Der Entwicklung, Förderung und Erhaltung der Kommunikationsbereitschaft kommt ein zentraler Stellenwert zu. Dabei erfolgt primär eine lautsprachliche Orientierung; bei Schülerinnen und Schülern, die mit dieser nicht gefördert werden können, eine Orientierung an Gebärdensprache.

Darüber hinaus sind bei der Verwirklichung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrags Schwerpunkte im Bereich der sonderpädagogischen Förderung zu setzen. Die im Folgenden aufgeführten Schwerpunkte sind nicht als eigenständige Lernbereiche, sondern als integrative Bestandteile eines jeden Faches zu sehen:

- Erziehung zum Hören,
- Erziehung zur lautsprachlichen bzw. gebärdensorientierten Kommunikationsfähigkeit,
- Rhythmisch-musikalische Erziehung,
- Förderung der Wahrnehmungsfähigkeit, insbesondere der auditiven,
- Förderung der sozialen, emotionalen und psychomotorischen Entwicklung,
- Befähigung zum Äußern von Gefühlen und Wünschen,
- Förderung integrativer und kooperativer Prozesse,
- Einüben sozialer Verhaltensweisen,

- Förderung der Ich-Stärke und Identitätsbildung,
- Erziehung zur Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Teamfähigkeit,
- Berücksichtigung der behinderungsrelevanten Aspekte allgemeinbildender Unterrichtsinhalte.

1.4 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

Die Verantwortung für die Erziehung liegt vorrangig bei den Eltern. Schulische und elterliche Erziehung müssen aufeinander abgestimmt sein; die Schule wird eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern anstreben. Dies geschieht über frühzeitige, kontinuierliche Gespräche über den Leistungsstand, über die Lern- und Verhaltensweisen und über die Entwicklung im Bereich des Hörens und der Sprache. Beratungsgegenstände wie das Verstehen des Kindes, Kommunikationsmotivation des Kindes, Kommunikation in der Familie und eine ganzheitliche Förderung sind in der Elternarbeit wichtig. Weitere Inhalte können die Kommunikation von Eltern untereinander, z.B. Gesprächskreis, Eltern/Kind-Treffen, gemeinsame Feste und Fortbildungsveranstaltungen für Eltern sein. Auf der Grundlage eines Beratungsgesprächs werden die Eltern an der Erstellung des Förderplans beteiligt.

Eine enge Kooperation von Elternhaus und Schule ist Voraussetzung für eine effektive Schullaufbahnberatung in Fragen, die den Übergang in Schulformen wie Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Berufsfachschule betreffen. Informationsbesuche in anderen Einrichtungen helfen, sich sowohl über deren Angebote als auch über die Anforderungen anderer Einrichtungen zu informieren.

1.5 Organisation

Für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler ist ein adäquates, differenziertes schulisches Angebot bereitzuhalten. Dies erfordert jederzeit die Aufmerksamkeit und Offenheit der Lehrkräfte für Entwicklungsveränderungen sowie eine Flexibilität der Schulen bezüglich der individuellen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und daraus resultierender notwendiger Maßnahmen.

1.5.1 Frühförderung

Die pädagogische Frühförderung hörgeschädigter Kinder wird von den pädoaudiologischen Frühberatungsstellen der vier hessischen Beratungs- und Förderzentren für Hörgeschädigte durchgeführt.

Anspruch auf Frühförderung haben sowohl hörgeschädigte Kinder als auch hörende Kinder hörgeschädigter Eltern vom Zeitpunkt der Erfassung bis zum Schuleintritt. Die Notwendigkeit einer Frühförderung muss fachärztlich bescheinigt werden.

Die „Fachlichen Handlungsanweisungen für die Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter sowie entwicklungsgefährdeter oder entwicklungsverzögerter Kinder“ sowie die „Handreichungen zur Durchführung der pädagogischen Frühförderung in den Beratungsstellen des Landeswohlfahrtsverbands Hessen“ des Hessischen Sozialministeriums bilden den Rahmen für die Frühförderung und die inhaltliche Ausgestaltung.

Bereits in der Frühförderung ist es Ziel, die individuell unterschiedlichen Auswirkungen eines Hörschadens möglichst gering zu halten bzw. abzubauen sowie dem Kind seine Identitätsfindung und Integration in Familie und Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei kommt der Förderung der Hör- und Sprachentwicklung unter Ausnutzung auch noch so geringer Hörreste besondere Bedeutung zu. Frühförderung ist immer eine Individualförderung. Ziele und Förderangebote werden in einem Förderkonzept in Zusammenarbeit mit den Eltern und Fachleuten entwickelt, regelmäßig reflektiert und aktualisiert. Die Frühförderung basiert auf einer interdisziplinären Eingangs- und Verlaufsdiagnostik.

Die Frühförderung umfasst 3 Schwerpunkte:

- Frühförderung des Kindes z.B. Einzelförderung in der Familie, Förderung im Kindergarten und in der Kinderkrippe, Gruppenangebote der Frühförderstelle, wie „Ambulante Wechselgruppe“;
- Elternarbeit z.B. Beratung, Information, Gruppenangebote u.a.;
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit z.B. mit Kliniken, Therapeuten, Hörgeräteakustikern, pädagogischen Einrichtungen, allgemeinen Frühförderstellen.

Neben den Angeboten der vier Frühförderstellen bietet die „Stationäre Wechselgruppe“ in Friedberg allen hessischen Familien mit einem hörgeschädigten Kind ein besonderes Förderangebot. Diese Eltern-Kind-Gruppe dauert 5 Tage und wird in regelmäßigem Rhythmus durchgeführt.

1.5.2 Ambulante Förderung

Werden hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler in einer allgemeinen Schule oder an anderen Sonderschulformen gefördert, stellen die zuständigen Beratungs- und Förderzentren auf Meldung der allgemeinen Schule oder der Förderschule im Einvernehmen mit den Eltern ambulante Hilfen zur Verfügung (§ 53 Abs. 2 HSchG). Dies kann in begründeten Einzelfällen auch für hörende Kinder hörgeschädigter Eltern gelten. Über die Notwendigkeit der Durchführung, den Umfang und die Dauer ambulanter Fördermaßnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt auf der Grundlage des Berichtes des Beratungs- und Förderzentrums. Die Entscheidungsbefugnis kann auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung“ vom 22. Dezember 1998 (ABl. 1999, S. 47) vom Staatlichen Schulamt auf die Schulleiterin oder den Schulleiter des Beratungs- und Förderzentrums übertragen werden. Dem Anspruch der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler auf sonderpädagogische Förderung gilt es, durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Das Beratungs- und Förderzentrum und die zuständige allgemeine Schule tragen hier eine gemeinsame pädagogische Verantwortung.

Im Hinblick auf gemeinsames Leben und Lernen hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler mit Hörenden erhält die Ambulanz eine besondere Bedeutung und umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Eingangs- und Verlaufsdiagnostik:
Sie hat die Gesamtentwicklung des hörgeschädigten Kindes zum Gegenstand und ermöglicht so die Planung, Durchführung und Überprüfung von Fördermaßnahmen und die Erstellung eines Förderplanes.
- Beratung:
Das Beratungsangebot richtet sich an die Lehrkräfte der allgemeinen Schule, an die hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern und die hörenden Mitschülerinnen und Mitschüler. Darüber hinaus ist es notwendig, den Schulleitungen, Schulaufsichtsbehörden und Schulträgern beratend zur Verfügung zu stehen. Eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, phoniatischen Zentren, Akustikern und Beratungsdiensten ist nötig. Die Beratung zielt auf die Sicherstellung äußerer Rahmenbedingungen für den Unterricht mit Hörgeschädigten und auf die Begleitung der personellen Bedingungen sowie auf die Akzeptanz der Hörschädigung und der psychischen Stabilisierung der Beteiligten. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der besonderen Situation der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler unter Normalhörenden. Einen zentralen Beratungsschwerpunkt bildet die Vermittlung hörgeschädigtenspezifischer methodisch-didaktischer Hilfen. Ferner erfolgt eine Beratung in Bezug auf eine adäquate Leistungsbewertung. Auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs aufgrund vorliegender Behinderung gemäss Erlass über den „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen“ in der jeweils geltenden Fassung ist hinzuweisen.
- Individuelle Förderung:
In Abstimmung mit den Lehrkräften der zuständigen allgemeinen Schule werden Fördermaßnahmen in ein ganzheitliches Förderkonzept eingebracht. Zu diesen Maßnahmen gehören vor allem psychosoziale Stabilisierung, Förderung der Identitäts- und Kommunikationsentwicklung, Bereitstellung individueller Lern-, Arbeits- und Hilfsmittel und Einweisung in deren Gebrauch. Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei alle Bereiche, in denen die hörgeschädigte Schülerin oder der hörgeschädigte Schüler aufgrund der Hörprobleme erhöhten Bedarf an Erklärung hat. Anschaulich werden Inhalte und Fertigkeiten vermittelt. Nach Bedarf können Hör- und Absehbungen, lexikalische und syntaktische Übungen durchgeführt werden.
- Förderung im Unterricht:
Sie erfolgt auf der Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der beteiligten Lehrkräfte als befristete Unterrichtsmitarbeit, als gemeinsames Unterrichtsvorhaben bzw. als Übernahme von Klassenunterricht. Die Mitarbeit einer fachspezifisch ausgebildeten Sonderschullehrkraft im Unterricht kann eine wichtige Aufgabe im Rahmen der ambulanten Förderung sein.

1.5.3 Gemeinsamer Unterricht

Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung Hörgeschädigter kann nach § 49 Abs. 2 HSchG an allgemeinen Schulen erfüllt werden, an denen eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen wer-

den kann. Dabei wirken nach § 51 HSchG die allgemeine Schule und die Förderschule mit ihren jeweiligen Lehrkräften eng zusammen. Die fachliche Beratung durch die überregionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren für Hörgeschädigte ist dabei sicherzustellen.

Voraussetzung für den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch das Staatliche Schulamt im Allgemeinen auf der Grundlage einer sonderpädagogischen Überprüfung (§ 54 Abs. 2 HSchG). Hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler werden, soweit keine zusätzliche Behinderungsform vorliegt, in der Regel mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung unterrichtet.

Der gemeinsame Unterricht mit Hörgeschädigten setzt in den meisten Fällen eine enge Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger zur Schaffung der räumlichen Ausstattung voraus. Im Rahmen innerer Differenzierung ist Hörgeschädigten neben der pädagogischen Förderung ggf. ein Nachteilsausgleich aufgrund vorliegender Behinderung nach den dafür geltenden Regelungen zu gewähren.

1.5.4 Schule für Hörgeschädigte

Die Schule für Hörgeschädigte gliedert sich wie folgt:

- **Vorklasse:** Mit Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum 30.6. können hörgeschädigte Kinder in die Vorklasse aufgenommen werden (§ 58 HSchG).

- **Grundstufe:** Da die allgemeinen und behinderungsspezifischen Aufgaben nicht in 4 Jahren zu erfüllen sind, kann sich die Grundstufe in der Schule für Hörgeschädigte über 5 Jahre erstrecken. Die ersten beiden Jahre in der Grundstufe (A 1, A 2) verstehen sich als „Aufnahme- und Beobachtungsklassen“.

- **Mittelstufe:** Die Mittelstufe an einer Schule für Hörgeschädigte umfasst die Jahrgänge 5 und 6. Bei einer schulformunabhängigen Ausgestaltung der Mittelstufe wird auf eine äußere Differenzierung der Bildungsgänge verzichtet und es werden innere Differenzierungsmöglichkeiten geschaffen. Wo aufgrund des Sprachentwicklungsstandes die Einführung der 1. Fremdsprache noch nicht möglich ist, kann zugunsten eines vertiefenden Sprachunterrichts in der Mittelstufe zunächst darauf verzichtet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Schulabschluss angestrebt wird. Bei der schulformabhängigen Ausgestaltung der Mittelstufe gliedert sich der Bildungsgang bereits in der Mittelstufe in Haupt- und Realschule.

- **Hauptstufe:** Sie gliedert sich in die Bildungsgänge Hauptschule mit den Abschlussmöglichkeiten Hauptschulabschluss und qualifizierender Hauptschulabschluss sowie Realschule mit dem mittleren Abschluss. Beide Bildungsgänge können in verbundenen Haupt- und Realschulklassen geführt werden.

Die Hauptstufe umfasst die Klassen 7 bis 9 bzw. 10. An ihrem Ende stehen der Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses. Um diese Ziele zu erreichen, sind die Möglichkeiten von Schulzeitverlängerungen auszuschöpfen. Bei der schulformunabhängigen Ausgestaltung ist eine Ausbildung in der 1. Fremdsprache spätestens ab Klasse 7 abschlussrelevant.

- **Abteilung für Lernhilfe:** Die Schülerinnen und Schüler in der Abteilung für Lernhilfe oder in Klassen für Lernhilfe werden aufgrund eines zusätzlichen Lernhilfebedarfs nach den Lehrplänen der Schule für Lernhilfe unterrichtet.

- **Abteilung für Praktisch Bildbare:** Die Schülerinnen und Schüler in der Abteilung für Praktisch Bildbare weisen neben ihrer Hörschädigung Beeinträchtigungen des Lernvermögens unterschiedlichen Ausmaßes und oft gravierende Zusatzbehinderungen auf. Dies bedingt einen zusätzlichen Förderbedarf. Die Abteilung für praktisch bildbare Hörgeschädigte gliedert sich in Aufnahme- und Beobachtungsstufe, Grund-, Mittel-, Haupt- und Werkstufe.

- **Berufliche Schule für Hörgeschädigte:** An der beruflichen Schule für Hörgeschädigte in Friedberg werden besondere Bildungsgänge in den Bereichen Textil/Hauswirtschaft, Metall und Gartenbau angeboten. In der Berufsfachschule besteht in den Bereichen Wirtschaft/Verwaltung und Metall die Möglichkeit, den mittleren Abschluss zu erlangen. Den Berufsschulunterricht besuchen diejenigen Schülerinnen und Schüler im Umfang von 12 Wochenstunden, die einen Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf haben bzw. eine besondere Maßnahme des Arbeitsamtes durchlaufen. Für sie werden im Unterricht Fachinhalte in behinderungsspezifischer Form aufbereitet. Durch das Lernen in kleinen Gruppen ist die Kommunikation sichergestellt und die spezifische Fachsprache kann intensiv erarbeitet werden.

- **Schülerheime:** An den Schulen für Hörgeschädigte richtet der Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger bei entsprechendem Bedarf Schülerheime ein. Darüber hinaus kann der Schulträger ein Hortangebot einrichten. Dadurch wird eine einheitliche Schülerbeförderung ermöglicht sowie einer sozialpädagogischen und behinderungsspezifischen Förderung Rechnung getragen. Auch diese Bereiche sind Bestandteil der Gesamteinrichtung.

- **Möglichkeiten der gymnasialen Bildung:** Möglichkeiten einer gymnasialen Bildung für Hörgeschädigte bestehen mit dem Übergang in allgemeine Gymnasien oder aber mit dem Besuch besonderer gymnasialer Oberstufenklassen für Hörgeschädigte. Hier sind länderübergreifende Angebote zu nutzen wie in Essen (Nordrhein-Westfalen) und Stegen (Baden-Württemberg).

Die örtlichen Schulträger können bei entsprechendem Bedarf an einer bestehenden Förderschule oder an einer allgemeinen Schule Klassen für Hörgeschädigte als Abteilung einrichten, um eine wohnortnahe behinderungsspezifische Förderung zu ermöglichen.

1.5.5 Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum

Die eigenständigen Schulen für Hörgeschädigte sind in der Regel überregionale Beratungs- und Förderzentren. Über die oben genannten Organisationsformen hinausgehend kann das Beratungs- und Förderzentrum verschiedene fachliche Angebote einrichten und Initiativen ergreifen, z.B.

- Fortbildungskurse für Lehrkräfte der allgemeinen Schule, die hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler unterrichten,
- behinderungsspezifische Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- Stützung von Selbsthilfeorganisationen und -gruppen,
- Fortbildungskurse im Absehen, Gebärdensprachkurse und Hörtraining,
- Begegnungsmöglichkeiten für ambulant geförderte Schülerinnen und Schüler,
- Förderung der Kontakte zu Vereinen und Verbänden,
- Förderung der Kultur der Gehörlosen sowie
- Bereitstellung von schriftlichen, audiovisuellen und technischen Medien und Anleitung zu deren Gebrauch.

1.6 Personelle Qualifizierung und räumlich-sächliche Ausstattung

In den Schulen für Hörgeschädigte sowie bei der Förderung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Ambulanz sowie des gemeinsamen Unterrichts werden Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer mit der Fachrichtung Hörgeschädigtenpädagogik eingesetzt. Diese sollen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Gebärdensprache sowie in der hörgerichteten Erziehung verfügen. Um im Unterricht neue pädagogische, medizinische und technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Hörgeschädigtenpädagogik angemessen berücksichtigen zu können, sind entsprechende Fortbildungsangebote zu gewährleisten. Für die Lehrerinnen und Lehrer, die hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Ambulanz oder des gemeinsamen Unterrichtes in ihren Klassen unterrichten, sind entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten zu schaffen, die von den Schulen für Hörgeschädigte ausgehen.

Hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler haben auch mit individuellem Hörgerät bzw. Cochlea-Implant bei der auditiven Diskrimination Probleme in der Wahrnehmung und Unterscheidung von Nutz- und Störschall, so dass das akustische Verstehen von Sprache deutlich eingeschränkt ist. Deshalb ist es notwendig, die Halligkeit der Klassenräume auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um so raumakustische Bedingungen zu schaffen, die für die Unterrichtung von hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen geeignet sind.

Da sowohl das individuelle Hörgerät als auch das Cochlea-Implant allein nicht das akustische Verstehen von Lautsprache ermöglichen, ist für die Klassen an Schulen für Hörgeschädigte die Ausstattung mit einer drahtlosen bzw. stationär eingebauten Hör-Sprech-Anlage erforderlich. Hörgeschädigte Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Ambulanz oder des gemeinsamen Unterrichts gefördert werden, benötigen eine Mikroport-Anlage.

Des Weiteren sind in allen Klassen, in denen hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, technische Hilfen zur Visualisierung von Unterrichtsinhalten bereitzuhalten.

1.7 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler erfordert eine umfangreiche Diagnostik, die neben der Überprü-

fung der Wahrnehmung im Hinblick auf schulische Erfordernisse ebenso die audiometrische Überprüfung, die Überprüfung der Motorik, die Verhaltensbeobachtung und eine Kind-Umfeld-Analyse beinhaltet. So ist gewährleistet, dass die Gesamtpersönlichkeit des Kindes in der Eingangs- und Verlaufsdiagnostik erfasst wird. Die Ergebnisse der Diagnostik finden im Förderplan Berücksichtigung.

1. Überprüfung der Wahrnehmung auf schulische Erfordernisse: Der Wahrnehmung von Sprache und des Gedächtnisses für Sprache kommt eine besondere Bedeutung zu. Die grundsätzliche Kommunikationsbereitschaft des Kindes ist eine Voraussetzung für ein spontanes Gespräch. Hierbei müssen das Zeichensystem bei Sprachwahrnehmung und Sprachproduktion sowie die Qualität und die Quantität der Sprachproduktion besonders berücksichtigt werden, ebenso Grammatiktests geben dazu Aufschluss. Es ist zu berücksichtigen, dass die Normierung für hörende und nicht für hörgeschädigte Kinder gilt.
2. Verhaltensbeobachtung: Das Verhalten des Kindes wird beobachtet. Reaktion, Ablenkung und Konzentrationsdauer sowie das Problemlösungsverhalten können durch die Beobachtung erfasst werden.
3. Audiometrische Überprüfung: Die audiometrische Überprüfung dient der Erhebung pädagogisch relevanter audiometrischer Daten. Es stehen zuerst vereinfachte Hörmessverfahren bereit, die eine grob-klassifizierte Vorauswahl ermöglichen. Bei den Kindern, bei denen der Verdacht auf eine Hörbeeinträchtigung besteht, sei es peripheren oder zentralen Ursprungs, muss anschließend eine genaue Überprüfung erfolgen. Die Auswahl der Verfahren ist altersabhängig, abhängig vom hörtechnischen und pädagogischen Bedarf. Ein stichwortartiges Untersuchungsprotokoll gibt Auskunft darüber, ob die gemessenen Werte realistisch sind und unter welchen Bedingungen sie gewonnen wurden.

1.8 Lehrpläne

Die Schule für Hörgeschädigte orientiert sich als Schule mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung grundsätzlich an den Erziehungs- und Unterrichtszielen der allgemeinen Schule. Dabei werden die Lehrpläne für die Grundschule sowie die Lehrpläne der Mittelstufe (Sekundarstufe I) entsprechend zugrunde gelegt.

In den Abteilungen für Lernhilfe und für Praktisch Bildbare gelten die Richtlinien und die Lehrpläne der entsprechenden Sonderschulformen.

In der beruflichen Schule mit sonderpädagogischer Orientierung (§ 139 HSchG) gelten die entsprechenden Lehrpläne.

1.9 Stundentafel

Grundsätzlich gelten die Stundentafeln der in der Schule für Hörgeschädigte angebotenen Schulformen und Schulstufen.

Die in den Stundentafeln genannten Stundenzahlen sind für die Schule für Hörgeschädigte Richtgrößen, die aus behinderungsspezifischen und pädagogischen Gründen verändert werden können.

Behinderungsspezifische Fördermaßnahmen können im Rahmen des Unterrichts oder zusätzlich als Gruppen- oder Einzelunterricht durchgeführt werden. Zu diesen behinderungsspezifischen Fördermaßnahmen gehört auch der Bereich Hörgeschädigtenkunde.

Ab Klasse 5 sind die Wahlpflichtfächer „Gebärdenkommunikation“ und „Hörstrategien“ vorzusehen.

2. Empfehlungen

In den Empfehlungen sind Hinweise enthalten, die nicht verbindlich sind, sondern Hilfestellungen im Umgang mit hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern geben sollen.

Es ist davon auszugehen, dass es das hörgeschädigte Kind oder den hörgeschädigten Jugendlichen nicht gibt, sondern individuelle Persönlichkeiten, denen eine Hörschädigung gemeinsam ist. Welcher Art diese Hörschädigung ist, in welchem Ausmaß sie vorhanden ist, welche anderen persönlichen Voraussetzungen und welches soziale Beziehungsgefüge gegeben sind, bestimmen die Besonderheit eines jeden einzelnen hörgeschädigten Menschen. Ein ambulant gefördertes Kind in der allgemeinen Schule und ein mehrfachbehindertes Kind in einer Einrichtung für Hörgeschädigte lassen die Spannweite der zu berücksichtigenden Fördermaßnahmen erkennen. Es kann daher auch nicht die pädagogische Maßnahme für alle hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler geben.

Die Empfehlungen sollen deshalb Grundlage für die Erstellung eines individuellen Förderplanes sein. Die Förderplanarbeit berücksichtigt sowohl grundlegende Prinzipien zur Förderung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher als auch auf die persönliche Entwicklung abgestimmte Fördermaßnahmen.

Ausgehend von neurolinguistischen Erkenntnissen und den medizinischen und technischen Fortschritten der letzten Jahre erschließen sich für das hörgeschädigte Kind Fördermöglichkeiten, die in den ersten Lebensjahren am effektivsten sind, deren Wirksamkeit mit Eintritt in institutionelle Einrichtungen erhalten und weiterentwickelt werden müssen.

Die Kommunikation von Schülerinnen und Schülern ist ausschlaggebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Diese kann man als „Sprachlerngruppe“ bezeichnen. Sie bildet die Grundlage für die pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern. Mögliche Einteilungen sind z.B.

- Hörgerichtetheit und Lautsprachkompetenz sind Voraussetzungen für den Unterricht;
- Hörgerichtetheit muss noch intensiv weiterentwickelt werden. Die Lautsprache mit schriftlicher Unterstützung ist Kommunikationsmittel im Unterricht;
- lautsprachunterstützende Gebärden werden in der Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern eingesetzt, wenn sie benötigt werden. Erfahrungen, Wissen und Kontakt werden über Gebärden transportiert und aufgebaut.

2.1 Erziehung zum Hören

Hören ist nicht nur für die Sprachwahrnehmung von Bedeutung, sondern ebenso für die emotionale und psychosoziale Entwicklung sowie für die Orientierung in Raum und Zeit. Da bei nahezu allen hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen von einem noch vorhandenen Hörvermögen unterschiedlichen Ausmaßes ausgegangen werden kann, muss der Förderung des Hörens im Hinblick auf die genannten Faktoren einer ganzheitlichen Entwicklung ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden. Die optimale Nutzung und Förderung ihrer eingeschränkten Hörmöglichkeiten tragen im

Zusammenspiel mit den anderen Sinnen zu einer ausgeglichenen Persönlichkeitsentwicklung bei.

Voraussetzung hierfür ist eine Optimierung der technischen Versorgung. Dazu gehört ein für die Sprachwahrnehmung sinnvoll eingestelltes, optimal verstärkendes individuelles Hörgerät oder ein Cochlea-Implant, das von Fachleuten medizinisch und technisch regelmäßig überprüft werden muss.

Des Weiteren ist für den Unterricht in Gruppen und im Freien der Einsatz einer Höranlage unerlässlich. Sie sorgt für Störschallunterdrückung sowie für gleichbleibende Lautstärke des Lehrersprachsignals trotz unterschiedlicher Entfernung zum Schüler.

Um Hörtechnik sinnvoll nutzen zu können, bedarf es zum einen der regelmäßigen Kontrolle der Geräte und zum anderen der ebenso regelmäßig wie genau beobachteten Überprüfung des kindlichen Hörvermögens. Die Zusammenarbeit der Schule mit Akustikern, Phoniatern und HNO-Ärzten ist daher von großem Wert. Der zuverlässige und konsequente Umgang mit der technischen Versorgung ist der erste Schritt zu einer wirkungsvollen Hörerziehung. Der nächste Schritt ist der eigenverantwortliche Umgang mit der Hörtechnik. Die Schülerinnen und Schüler müssen dazu angehalten werden, Hörgerät oder Cochlea-Implant und Höranlage selbstständig zu kontrollieren, Fehler zu erkennen und anzugeben sowie zu deren Behebung, so weit sie dies können, beizutragen.

Eine weitere Voraussetzung für das Hörenlernen ist die Schaffung eines Hörklimas, d.h. im Unterrichtsgeschehen muss es möglichst viel zu hören geben. Angefangen mit einer gut hörbaren, natürlich akzentuierten und rhythmisch-melodisch gegliederten Lehrersprache und über Singen, Musizieren, Sich Bewegen bis hin zum Bewusstmachen all dessen, was es im Verlauf eines Unterrichtsvormittags zu hören gibt. Undifferenzierte Geräusche oder Lärm sollten vermieden werden. Grundsätzlich gilt: Alles Neue sollte, wenn möglich, zuerst gehört werden können, um dann bewusst in die Gesamtwahrnehmung integriert zu werden. Daraus resultiert eine hörgerichtete Lernhaltung, in der das Hören zur selbstverständlichen Informationsaufnahme hinzugehört. Spezielle hördidaktische Unterrichtsprinzipien sind außerdem

- das Wiederholen und Nachahmen von Tönen, Geräuschen und Sprache;
- das Erziehen zum Zuhören, zum genauen Hinhören und zur selbstbewussten, gezielten Intervention, wenn etwas nicht verstanden wurde;
- das Trainieren bestimmter Hörqualitäten und Hörsequenzen.

2.2 Erziehung zur sprachlichen Kommunikationsfähigkeit

Sprachkompetenz in laut- bzw. gebärdlicher Form entwickelt sich aus dem sozialen, kommunikativen Beziehungsgeflecht von Frage, Antwort, des Mitteilenwollens und des gegenseitigen Interesses. Erziehung zur sprachlichen Kommunikationsfähigkeit setzt Interesse am Kind als Person und Motivation des Kindes, sich mitzuteilen, voraus. Dies muss um so mehr berücksichtigt werden, je näher das Kind noch am Beginn dieser Entwicklung steht. Die Grundlage einer jeden Sprachförderung muss daher das Erlebnis, müssen die Fragen der Schülerinnen und Schüler sein. Nur da-

durch ist ein Höchstmaß an Motivation für das Lernen von Sprache gewährleistet. Nur wenn sie erzählen dürfen und Zuhörer finden, wenn sie fragen dürfen und Antworten bekommen, werden hörgeschädigte Kinder Sprache erlernen.

Ein wichtiges Unterrichtsprinzip ist daher die Gesprächserziehung. Hier ist Raum für persönliche Erlebnisse, Fragen, Informationen, Austausch von Gefühlen und Meinungen. Die Gesprächsinhalte entsprechen dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen und sind Ausgangspunkte für andere unterrichtliche Vorhaben.

Handlungs- und erlebnisorientierter Unterricht ist ebenso eine Voraussetzung für die Motivation zur sprachlichen Kommunikation wie lebens- und zeitnahe Themen.

In jeder kommunikativen Situation benutzt die Lehrkraft die volle Sprache, der kommunikativen Kompetenz der Schülerin oder des Schülers angepasst. Dies ist in der Regel die Lautsprache. Bei Schülerinnen und Schülern, die damit nicht gefördert werden können, ist der gezielte Einsatz von Gebärden unter Einbeziehung des Fingeralphabets notwendig und sinnvoll.

Hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen, die aufgrund zusätzlicher Behinderungen oder ungünstiger äußerer Bedingungen zu wenig Sprache entwickelt haben, um Vollsprache verstehen zu können, müssen sprachstrukturelle Hilfen angeboten werden. Hier können sprachaufbauende Methoden, vereinfachte Sprache und Gebärden zur Anwendung kommen. Vielfältiges Übungs- und Anschauungsmaterial ist von Nutzen. Die Anbindung der Sprachentwicklung an den Alltag und an die Erlebniswelt der Schülerinnen und Schüler ist hier von besonderer Bedeutung.

Methodische Prinzipien wie Wiederholung, Auffangen dessen, was das Kind sagen will, Verstärkung durch Interesse und Lob sowie Konsequenz in der Sprachanwendung - sowohl von den Schülerinnen und Schülern als auch von den Lehrkräften - sind wichtig und unabhängig von der Kommunikationsart.

Einen besonderen Stellenwert in der Förderung der Sprachkompetenz nimmt die Schriftform der Sprache ein. Hier ist die Entwicklung der Lesefähigkeit und das Wecken der Lesefreude der hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen von hoher Bedeutung. Über das Lesen erweitern sich Wortschatz, Satzformen und Redewendungen. Die über Hören, Absehen oder evtl. Gebärden aufgenommene Sprache kann so gesichert und im schriftlichen Sprachgebrauch angewandt werden. Schrift ist ein wesentliches Informations- und Mitteilungsmedium für Hörgeschädigte und bedarf gezielter Unterstützung. Auch hierbei gilt die bereits oben genannte Orientierung am persönlichen Bezug sowie an der Erlebnis- und Handlungsorientierung. Vor allem bei den jüngeren Schülerinnen und Schülern sind hierbei die Tagebuchtexte und andere selbst verfasste Texte sehr hilfreich. Sie ermöglichen Kommunikation, auch wenn eine noch nicht ausreichende Sprachkompetenz vorhanden ist, motivieren zum Lesen und Schreiben, können Grundlage für Hör- und Sprachübungen aller Art sein. In der weiteren schulischen Förderung werden zunehmend gedruckte Texte eingesetzt bis hin zu normaler - dem Alter und den Lehrplänen angepasster - Lektüre.

Aufgrund der positiven Hörentwicklung vieler hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher hat sich der Stellenwert des Absehens und der Artikulation verändert. Bei hörgerichtet geförderten Kindern und Jugendlichen ist Absehen eine natürliche Hilfe

beim Sprachverstehen und muss nicht gesondert geübt werden. Auch das Sprechen entwickelt sich weitgehend natürlich. Die Stimmlage sowie die prosodischen Merkmale des Sprechens werden über das Ohr gelernt und kontrolliert. Bei Schulbeginn sind in der Regel alle Phoneme - zumindest ansatzweise - vorhanden. Noch vorhandene Sprechfehler können in Hörtrainingssituationen verbessert sowie unter Zuhilfenahme von Absehen, Schrift und phonembestimmtem Manualsistem behoben werden.

Bei nicht hörgerichtet geförderten Kindern und Jugendlichen sowie solchen mit gravierenden zusätzlichen Schwierigkeiten in der Verarbeitung von Gehörtem und Sprache hat das Absehen einen unverzichtbaren Stellenwert und muss trainiert werden. Wenn das Sprechen nicht über das Ohr gelernt und kontrolliert wird, bedarf es einer strukturierten Vorgehensweise bei der Artikulation, in der die Sprechmotorik, Stimm- und Atemgebung, die prosodischen Merkmale des Sprechens, Einzellaute, Lautgefüge und Sprechbewegungsabläufe geübt werden. Hierbei werden auch die Schrift und Handzeichensysteme - wie das phonembestimmte Manual System (PMS) - eingesetzt.

2.3 Rhythmisch-musikalische Erziehung

Rhythmisch-musikalische Erziehung ist Unterrichtsprinzip und trägt wesentlich zu einem rhythmisch-melodisch gegliederten Sprechen und Sprachangebot bei. Sie hat die Aufgabe, Sprachinhalte zu verdeutlichen und so eine maßgebende Komponente des Hörens zu sein. Der Rhythmus der Sprache stellt ein zentrales Element der Sprachspeicherung dar. Dadurch wird nicht nur das Hören geschult, sondern auch das Gedächtnis für Sprache trainiert. Sowohl bei den Lehrkräften als auch bei den Schülerinnen und Schülern muss besonderer Wert auf die Verdeutlichung der prosodischen Merkmale gelegt werden, da durch sie ein hohes Maß an Sprachverstehen gewährleistet wird. Lieder, Reime, Gedichte, Theaterstücke, also betont rhythmisch-melodische Texte werden zahlreich angeboten und durch Instrumente unterstützt.

Im Rahmen spezifischer rhythmisch-musikalischer Unterrichtsangebote nehmen sich die Schülerinnen und Schüler einerseits selbst bewusst wahr, erleben sich andererseits als Gruppe. Singen und Musizieren mit unterschiedlichen Instrumenten, rhythmische Bewegungen und Tanz sind immer an den Bedürfnissen der Kinder orientiert. Gereimte Sprache hat im rhythmisch-musikalischen Unterricht einen hohen Stellenwert. Sie bietet viele Übungsmöglichkeiten zum Sprechen und Hören. Durch Kinderlieder und altersgemäße Gedichte wird der Spaß an der Sprache gefördert. Da Musik und Bewegung zueinander gehören, werden beim Einüben von verschiedenen Melodien, von Rhythmen, von Instrumenten und Stimmen sprachliche und körperliche Ausdrucksfähigkeit geschult. Im rhythmisch-musikalischen Unterricht soll möglichst jede Musikquelle Einsatz finden. Wichtig ist es hier, bei den Schülerinnen und Schülern die Motivation für den Gebrauch oder Einsatz von Musikinstrumenten immer wieder zu wecken, indem diese gespielt und gehört werden. So erhalten einige Schülerinnen und Schüler auch den Anstoß, ein eigenes Instrument zu spielen.

2.4 Förderung der Wahrnehmungsfähigkeit

Handlungsorientierter, erlebnisbetonter Unterricht ermöglicht hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern, sich die Zusammenhänge der Welt ganzheitlich zu erschließen. In einem ausgewogenen Wechsel von Konzentration und Entspannung werden die verschiedenen Wahrnehmungsbereiche so aufeinander bezogen, dass ganzheitliches Lernen mit allen Sinnen möglich ist. Es ist bedeutsam, Wahrnehmungsbereiche miteinander zu verknüpfen. Deshalb müssen Lernsituationen entsprechend gestaltet werden. Auch im Bereich der Hörgeschädigtenpädagogik haben neben behindertenspezifischen Schwerpunkten Elemente der Wahrnehmungsschulung, z.B. aus dem Bereich der Edukinästhetik für den Schreibernprozess und die taktil-kinästhetische Schulung zur Förderung der Feinmotorik einen hohen Stellenwert. Um Defizite im kindlichen Bewegungsablauf auszugleichen und eine Strukturierung von Handlungsabläufen zu ermöglichen, ist psychomotorische Förderung wichtig.

2.5 Bewegungserziehung

Hierbei erhalten Elemente der Rhythmik wie Orientierung in Raum, Zeit, Kraft und Form wieder ihre Bedeutung. Bei der Förderung der Bewegungserziehung werden erlebnisaktivierende und kreative Angebote im sozialen Kontext gestaltet. Sie fördern Körperwahrnehmung und Körperbeherrschung. Zahlreiche Erfahrungen mit verschiedenen Medien innerhalb von Bewegungslandschaften sind wichtig. Innerhalb dieser Landschaften oder Spielräumen werden grundlegende Erfahrungen in der Grobmotorik erlangt oder gefestigt, was wiederum die Entwicklung des Sprechens unterstützt. Durch Sicherheit in Bewegungsabläufen wird ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Gebärdenkompetenz geleistet. Bewegung wird als Unterstützung der Kommunikation wahrgenommen. Zur weiteren Förderung der Ausdrucksfähigkeit haben das darstellende Spiel und das Rollenspiel einen wesentlichen Stellenwert in der Hörgeschädigtenpädagogik; Mimik, Gestik und Pantomime können hier erfolgreich eingesetzt werden.

2.6 Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung

Die Vermittlung von Umwelterfahrungen und das Anbahnen sozialer und emotionaler Beziehungen sind besondere Aufgaben der Förderung Hörgeschädigter. Sozialerziehung bezieht sich nicht nur auf den Schulbereich, sie verbindet vielmehr Schule und Freizeit. Die Förderung integrativer und kooperativer Prozesse in wirklichkeits- und erlebnisnahen Begegnungen und Auseinandersetzungen ist hier wesentlicher Bestandteil. Diese Begegnungen sind für die Lebensgestaltung hörgeschädigter Menschen bedeutsam, z.B. in Form des Schüleraustauschs, durch Begegnung mit Hörenden und Hörgeschädigten. Für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen ist die regelmäßige Begegnung mit anderen Hörgeschädigten sinnvoll.

Rollenspiel und szenische Darstellungen verhelfen dazu, soziales Verhalten einzuüben, sich selbst besser verstehen zu lernen, soziale Beziehungen zu erhellen und das Gelernte miteinander zu verbinden.

Hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler bedürfen besonders der Erziehung zur Selbstständigkeit, zur Eigenverantwortlichkeit und zur Teamfähigkeit. Hierbei haben Formen offenen Lernens wie Arbeit nach dem Wochenplan und Projektunterricht eine besondere Bedeutung. Partner- und Gruppenarbeit sind ständige Elemente des Unterrichts. Auch die eigenverantwortliche Bearbeitung von Themen, die Durchführung von Interviews, die Gestaltung von Referaten leisten einen wichtigen Beitrag und helfen, das Selbstbewusstsein zu stärken.

Die Förderung der Ich-Stärke, der Identitätsbildung sowie eine realistische Selbsteinschätzung sind zentrale Aspekte des pädagogischen Handelns.

Eine wichtige Funktion können folgende Inhalte haben:

- Vermittlung von Gebärden und Schaffen einer Gebärdenkompetenz,
- Entwicklung von Hörtaktik,
- Verarbeitung von Alltagserfahrungen im darstellenden Spiel,
- Vermittlung von und Auseinandersetzung mit spezifischen Kenntnissen zum Thema „Hörschädigung“,
- Qualifizierung im Umgang mit neuen kommunikationstechnischen Medien.

2.7 Hörgeschädigtenkunde

Im Rahmen des Faches „Hörgeschädigtenkunde“ werden Inhalte aufgegriffen und bearbeitet, die durch die Lebenswirklichkeit der hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen sowie Erwachsener bestimmt sind. Das Fach umfasst Aspekte des Schulalltags, thematisiert darüber hinaus aber auch die Situation Hörgeschädigter in der Welt der Hörenden und der Hörgeschädigten, d.h. in der Lebens- und Arbeitswelt der Gegenwart und der Zukunft, im privaten Bereich, in Partnerschaft, Ehe und Familie sowie in Vereinen und Verbänden der Gemeinschaft der Hörgeschädigten und der Hörenden. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zur Auseinandersetzung mit ihrer Situation als hörgeschädigte Menschen anzuregen. Sie sollen u.a. anhand von beispielhaften Biographien Hörgeschädigter Perspektiven für die eigene Lebensgestaltung und ihre Persönlichkeitsentwicklung erhalten.

Neben den oben genannten Inhalten werden den Schülerinnen und Schülern weiterhin Kenntnisse über das Hören und die verschiedenen Formen von Hörschädigungen sowie die daraus resultierenden Folgen vermittelt. Sie erlernen den Umgang mit technischen Hilfsmitteln, die für Hörgeschädigte im Alltag eine Erleichterung bringen, und erfahren zudem von gesetzlichen Grundlagen und rechtlichen Möglichkeiten für Schwerbehinderte.

Einzelne Themenbereiche des Faches „Hörgeschädigtenkunde“ können bereits in der Grundstufe fächerübergreifend angeboten werden. In der Mittel- und Hauptstufe werden diese Inhalte dann im Rahmen eines eigenen Unterrichtsfaches wieder aufgegriffen und vertieft.

Die Einbeziehung erwachsener Hörgeschädigter in die schulische Arbeit kann verschiedene Unterrichtsgegenstände durch deren Sichtweisen wesentlich bereichern.

Mögliche Inhalte sind:

- Kenntnisse über das Hören und Hörschädigungen,
- Folgen der Hörschädigung,
- Cochlea Implant - Voraussetzungen und Folgen,
- Kontakt zwischen Hörenden und Hörgeschädigten,
- soziale und emotionale Beziehungen,
- Integration Hörgeschädigter in die Gesellschaft,
- Vorurteile zwischen Hörgeschädigten und Hörenden,
- Freizeitangebote für Hörgeschädigte,
- Hörgeschädigte in Vereinen und Verbänden,
- die Gemeinschaft der Hörgeschädigten,
- Interessenvertretung der Hörgeschädigten,
- Folgen der Hörschädigung für die Teilnahme am Verkehr,
- Hörgeschädigte in der Geschichte,
- Geschichte der Hörgeschädigtenbildung,
- Ursachen von Hörschädigung und Maßnahmen zur Vermeidung von Hörschäden, z.B. durch Lärmschutz,
- Hörschädigung und andere Behinderungsarten,
- Möglichkeiten der Berufsausbildung und Weiterbildung für Hörgeschädigte,
- Hörgeschädigte in der Arbeitswelt,
- Lösungsmöglichkeiten gesellschaftlicher Probleme,
- verschiedene Kommunikationsmittel im Vergleich,
- Leben und Bildungsmöglichkeiten Hörgeschädigter in anderen Ländern,
- Hörgeschädigte in Partnerschaft und Familie,
- Hörgeschädigte in der Elternrolle,
- soziale Hilfen und Rechtsbestimmungen für Hörgeschädigte,
- Rolle des Dolmetschers im Leben Hörgeschädigter,
- Hörgeschädigte in den Medien.

2.8 Gebärdensprache

Im Rahmen des Wahlpflichtfaches „Gebärdensprache“ erhalten die Schülerinnen und Schüler, die weitgehend ohne Einsatz von Gebärdensprache unterrichtet werden, die Möglichkeit, diese zu erlernen und zu erweitern. Aufbauend auf ihre bereits vorhandenen Kenntnisse erweitern die Schülerinnen und Schüler ihren Gebärdensprachwortschatz und gewinnen Einsicht in Struktur und Grammatik der Gebärdensprache. Der Unterschied zwischen LUG - LBG - DGS wird deutlich gemacht. Das Fingeralphabet lernen die Schülerinnen und Schüler als Buchstabiermethode kennen. Grundlage für die Vermittlung einzelner Gebärden sind die von der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen herausgegebenen Gebärdensprachenlexika. Regionale Gebärdensprachenbildungen werden einbezogen. Bei der Vermittlung grammatikalischer Strukturen sind die neuesten Erkenntnisse der Gebärdensprachforschung zu berücksichtigen. Neben der Reflexion über den eigenen Gebrauch der Gebärdensprache setzen sich die Schülerinnen und Schüler auch mit der Gebärdensprache in verschiedenen Medien sowie zur Literatur in gebärdlicher Kommunikation auseinander.

Um dieses Unterrichtsangebot durchführen zu können, ist eine entsprechende Qualifikationsmöglichkeit für die Lehrerinnen und Lehrer zu schaffen. Die Einstellung

gebärdensprachkompetenter pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist grundsätzlich notwendig.

2.9 Hörstrategien

Im Rahmen des Wahlpflichtangebots „Hörtaktik“ lernen die Schülerinnen und Schüler - ausgehend von dem Wissen um die eigene Hörschädigung - kommunikative Situationen in Schule und Alltag besser zu bewältigen. Dies wird erreicht durch

- den gezielten Einsatz ihres Hörvermögens,
- das Ansprechen der eigenen Behinderung,
- die Optimierung des kommunikativen Umfeldes, z.B. im Hinblick auf die optischen und akustischen Gegebenheiten (Reduzierung des Störschalls, günstige Lichtverhältnisse),
- die Anwendung bestimmter, das Verständnis erleichternder Gesprächstechniken und das Beachten der Körpersprache der Gesprächspartner.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren über bisher unbewusst eingesetzte Kommunikationstechniken wie z.B. Gebärden und gewinnen Einsicht in die Abhängigkeit einer Verbesserung ihrer Verständigung in Beziehung zu ihrem eigenen Verhalten. In verschiedenen Arbeitsformen wie z.B. Rollenspiel, Interview, Videoaufnahmen erproben sie die gemeinsam erarbeiteten Verhaltensweisen und gewinnen so Sicherheit bei der Bewältigung von Gesprächssituationen.

Anhang:**Auswahl diagnostischer Verfahren****K-ABC:** Kaufmann-Assessment Battery for Children

Der Test dient zur psychologisch-diagnostischen Prüfung, zur erziehungspsychologischen Untersuchung von lernhilfebedürftigen oder anderen auffälligen Kindern zum Zweck der Erstellung, Einleitung und Durchführung von Fördermaßnahmen.

CFT: Grundintelligenz Skala

Der Test ermöglicht die Bestimmung der Grundintelligenz, d.h. die Fähigkeit des Kindes, in neuartigen Situationen und anhand von sprachfreiem, figuralem Material Denkprobleme zu erfassen, Beziehungen herzustellen, Regeln zu erkennen, Merkmale zu identifizieren und rasch wahrzunehmen.

HAWIK: Hamburg-Wechsler-Intelligenztest

Verbalteil, Handlungsteil, Zahlennachsprechen

Der Vergleich des Verbalteils mit dem Handlungsteil gibt Aufschluss darüber, inwieweit die sprachlichen Leistungen hörgeschädigter Kinder denen der hörenden Kinder entsprechen bzw. nicht entsprechen. Hier werden Sprachverständnis, aktiver und passiver Wortschatz, Verfügbarkeit über Oberbegriffe, Übertragung von Textverständnis auf Rechenoperationen und das auditive Gedächtnis geprüft.

S O N: Snijders-Oomen nichtverbaler Intelligenztest

Er erfasst die allgemeine intellektuelle Leistungsfähigkeit in sprachfreier Form. Er misst abstrakte Schlussfolgerungen, konkrete Zusammenhänge, räumliches Vorstellungsvermögen und Perzeption.

AWST: Aktiver Wortschatztest

Er stellt bei hörgeschädigten Kindern das bevorzugte Zeichensystem bei der Sprachproduktion fest: Lautsprache, Schrift, Gebärden. Daneben werden Stammelfehler erkannt.

Reynell-Sprachverständnistest:

Mit Hilfe des Tests wird das Sprachentwicklungsalter errechnet.

PET: Psycholinguistischer Entwicklungstest

Der Grammatiktest gibt Hinweise auf die Verfügbarkeit grammatischer Strukturen. In den Untertests „Laute verbinden“ sowie „Wörter ergänzen“ wird zum einen die Fähigkeit zur Lautsynthese, zum anderen die Fähigkeit zur Organisation und Integration akustisch aufgenommener Reize erfasst.

Rhythmus-Test nach van Uden:

Vorgegebene rhythmische Sprachbewegungen oder geklopfte Muster werden wahrgenommen, gespeichert und wiedergegeben. Ebenso wird überprüft, ob das Kind über Grundlagen verfügt, sprachliche und schriftliche Informationen in Beziehung zu setzen.

Frostigs Entwicklungstest der visuellen Wahrnehmung:

Überprüft wird die Fähigkeit zur visuellen Wahrnehmung in den Bereichen: visuomotorische Koordination, Figur-Grund-Wahrnehmung, Wahrnehmungskonstanz, Wahrnehmung der Raumlage, Erfassen räumlicher Beziehungen.

Bremer Lautdiskriminationstest (BLDT):

Hier werden Art und Schweregrad mangelnder Lautdiskrimination festgestellt.

Mottier-Test:

Er dient der Überprüfung der akustischen Differenzierungs- und Merkfähigkeit sowie der sprechmotorischen Koordination.

Differenzierungsprobe von Breuer/Weuffen (DPI und DPII):

Die Sprachwahrnehmungsbereiche werden überprüft, die als unersetzliche Grundlage für das Sprechen-, Schreiben- und Lesenlernen anzusehen sind: optisch-graphomotorische, phonemisch-akustische, kinästhetisch-artikulatorische, melodisch-intonatorische und rhythmisch-strukturierende Differenzierungsfähigkeit.

Erstüberprüfung für sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen, Würzburg:

Der Test umfasst die Überprüfung folgender Bereiche: allgemeine Wahrnehmung und Wahrnehmungsgliederung, auditive Wahrnehmung und auditives Gedächtnis, visuelle Wahrnehmung und motorische Ausführung, mathematische und sprachliche Fähigkeiten, Motorik.

Tonaudiometrie:

Verfahren zur Ermittlung der individuellen Hörschwelle in verschiedenen Frequenzbereichen durch über Kopfhörer (Luftleitung) angebotene Schallsignale (Sinustöne); Möglichkeit zur Feststellung der Unbehaglichkeitsschwelle.

Knochenleitungsmessung:

Ermittlung der Hörschwelle in verschiedenen Frequenzbereichen über den Weg der Knochenleitung zur Differenzierung von Schalleitungs- und Schall-Empfindungsschwerhörigkeit (Sinustöne).

Freifeldaudiometrie:

Verfahren zur Ermittlung der individuellen Hörschwelle über Lautsprecher (Wobbeltöne, Rauschsignale); Möglichkeit zur Kontrolle des Richtungshörens durch unterschiedliche Lautsprecherpositionen; Ermittlung der Hörschwelle mit Hörgeräten (Aufblähkurve).

Sprachaudiometrie:

Überschwelliges Hörprüfverfahren zur Ermittlung der Sprachverständlichkeit (quantitativ und qualitativ) bei unterschiedlichen Schallpegeln; Testverfahren mit ein- und mehrsilbigen Wörtern oder mit Sätzen (evtl. Unterstützung mit Bildmaterial); Feststellung des Sprachverständnisses unter Störgeräuscheinfluss (Selektionsvermögen).

Hörfeldskalierung:

Psychoakustisches Verfahren zur Ermittlung des funktionellen Zusammenhangs zwischen Schallpegel und Lautheitsempfindung, wobei die Testperson unterschiedliche, zufällig angebotene Schmalbandrauschsignale in Lautheitskategorien von sehr leise bis sehr laut einstuft.

Dichotisches Hören:

Überprüfung der Fähigkeit, zwei gleichzeitig auftretende Sprachinformationen zu verarbeiten, wobei über Kopfhörer auf beiden Ohren unterschiedliche Wörter angeboten werden.

Binaurale Summation:

Überprüfung der Fähigkeit, inwieweit binaural, jedoch frequenzspezifisch getrennt aufgenommene Wörter (Trennfrequenz bei 1000, 1500 und 2000 Hz) zentral zusammengesetzt und verstanden werden.

Hörtest mit zeitkomprimierter Sprache:

Untersuchung der Fähigkeit des Gehörs, schnell bis sehr schnell gesprochene Wörter zu analysieren und zu verstehen.

Impedanzaudiometrie:

- a) **Tympanometrie:** Messung von Mittelohrdruck, Trommelfell- und Gehörknöchelchenbeweglichkeit;
- b) **Stapediusreflexmessung:** Auslösung der reflektorischen Kontraktion des M. stapedius in der Paukenhöhle (Norm: 70 - 100 dB).

ASVT: Anweisungs- und Sprachverständnistest

Das Anweisungs- und Sprachverständnis von Schulanfängern und Grundschulern wird geprüft.

LBT: Lautbildungstest für Vorschulkinder

Der Test dient dazu, Kinder mit Lautbildungsmängeln zu erfassen und festzustellen, ob und in welchem Lautbereich die Lautbildungsleistung bedeutsam abweicht.

LUT: Lautunterscheidungstest für Vorschulkinder

Die Lautunterscheidungsfähigkeit wird überprüft.

Bildwortserie zur Lautagnosieprüfung und zur Schulung des phonemischen Gehörs:

Mit der Bildwortserie soll ein Stammeln erkannt werden, das durch Wahrnehmungs- und Unterscheidungsschwäche für phonemische Klanggestalten verursacht ist: die partielle auditive Lautagnosie.

Dysgrammatiker-Prüfmaterial (Sprachheilzentrum Ravensburg):

Das Prüfmaterial gibt Hinweise auf die Verfügbarkeit grammatischer Strukturen. Außerdem werden Sprachverständnis und Hörgedächtnisspanne geprüft.

Lautprüfbogen (Sprachheilzentrum Ravensburg)

Der Lautbestand wird erfasst.

POD: Prüfung optischer Differenzierungsleistungen

Die optische Differenzierungsfähigkeit als eine Voraussetzung für das Erlernen des Lesens, Schreibens und Rechnens wird überprüft.

GMT: Graphomotorische Testbatterie

In verschiedenen Einzeltests werden Wahrnehmungsfähigkeit, visuo-motorische Koordination, visuelle Form- und Gestaltauffassung, Bewegungskontrolle, Hand- und Fingergeschicklichkeit und die Fähigkeit zum Umgang mit Schreibgerät auf einer Schreibunterlage überprüft.

Der Benton-Test:

Die Merkfähigkeit für gezeigte Vorlagen wird geprüft.

GFT: Göttinger Formenreproduktionstest

Die visuelle Wahrnehmungsfähigkeit wird überprüft.

SPM: Standard Progressive Matrices (J.C. Raven)

Matrizen - Test - Manual Band 1, Göttingen (Hogrefe) 1998